

33/ 29 + 30

Zonenreglement der Gemeinde Lüterswil-Gächliwil

Gestützt auf das Planauflageverfahren, den Gemeinderatsbeschluss vom 24.03.2014 und den Regierungsratsbeschluss Nr. 804 vom 29. April 2014, tritt nachfolgendes Zonenreglement der Einwohnergemeinde Lüterswil-Gächliwil mit der Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 24 vom 13. Juni 2014 in Kraft.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck / Geltungsbereich

Zweck Dieses Reglement enthält in Ergänzung und Ausführung des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG 711.11) und der kantonalen Bauverordnung vom 3. Juli 1978 (KBV 711.61) Vorschriften über das Bauen in der Gemeinde.

Geltungsbereich Dieses Reglement gilt für das gesamte Gemeindegebiet. Die Nutzungsplanung beinhaltet den Bauzonenplan im Massstab 1:2'000, den Gesamtplan 1:5'000 sowie die Erschliessungspläne 1:1'000.

§ 2 Zuständige Behörden

Zuständig für den Erlass der Nutzungspläne ist der Gemeinderat.

Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

Die Anwendung dieses Reglements und der Kantonalen Bauverordnung ist Sache der Baukommission.

II. ZONENVORSCHRIFTEN

1. Unterteilung

§ 3	Zonen	
Unterteilung	Das Gemeindegebiet von Lüterswil-Gächliwil ist gemäss Bauzonen- und Gesamtplan in folgende Zonen (und Gebiete) unterteilt	
Bauzonen	Wohnzone, zweigeschossig	W2
	Kernzone	K
	Weilerzone	WZ
	Erweiterte Weilerzone	eWZ
	Gewerbezone mit Wohnnutzung	G
	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	öBA
Schutzzonen	Ortsbildschutzzone	OSZ
Nichtbauzonen	Reservezone	R
	Landwirtschaftszone	
	kommunale Landschaftsschutzzone	
	kommunale Uferschutzzone	
	kantonales Vorranggebiete Natur und Landschaft	
Gebiete	Kantonales Naturreservat „Mösli“	
	Belastete Standorte / Altlasten	
	Schadstoffbelastete Böden	
Natur- und Kulturobjekte	Kulturobjekte (geschützt / schützenswert / erhaltenswert)	
	Geschützte Naturobjekte	
	Geschützte Einzelbäume	
Nutzungs- und andere Zonenvorschriften	Die Nutzung der Zonen richtet sich nach den §§ 26 - 38 PBG, der KBV und den nachfolgenden Bestimmungen.	

Bauzonen

§ 4	Wohnzone, zweigeschossig	W2
Zweck	Bauliche Nutzung zu Wohnzwecken	
Nutzung	In der Wohnzone W2 sind neben Wohnbauten nichtstörende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe zulässig. Nicht zulässig sind reine Dienstleistungs- und Gewerbebauten.	
Bauweise	Offene Bauweise; sämtliche baulichen Massnahmen haben sich typologisch (Proportionen, Bauart, Dachform, farbliche Gestaltung) in die bestehenden Strukturen einzuordnen. Für deren Beurteilung kann die Baubewilligungsbehörde Fachleute beiziehen (Kant. Denkmalpflege, Architekten, Ortsplaner).	
Baumasse	Geschosszahl	max. 2 G
	Untergeschosse	gemäss § 17 KVB
	Fassadenhöhe	max. 7.50 m
	Gebäudelänge	max. 25.0 m
	Grünflächenziffer	min. 40 %
	Dachneigung	25 – 40°
Gebäudestellung	Die Gebäude sind hangparallel zu errichten. Von dieser Regelung sind kleine Nebenbauten ausgenommen.	
Dachformen	Erlaubt sind Steildächer. Nicht zugelassen sind Flachdächer auf Hauptbauten. Für kleine An- und Nebenbauten sind Abweichungen von den Dachvorschriften gestattet, sofern sie das Ortsbild nicht beeinträchtigen.	
Dacheindeckung	Die Dacheindeckung ist durch die Baukommission zu beurteilen. Bevorzugt werden matte, naturrote und braune Tonziegel.	
Ortsbildschutzzone	Für Parzellen oder Parzellenteile, welche sich in der Ortsbildschutzzone befinden, gelten die Bestimmungen der Ortsbildschutzzone.	
Lärmempfindlichkeitsstufe	ES II	

§ 5	Kernzone	K
Zweck	Erhaltung, Nutzung und Ergänzung des Dorfkerns mit ortstypischen, prägenden Bauten.	
Nutzung	Wohnungen, Läden, Land- und Gastwirtschaftsbetriebe sowie nichtstörende bis mässig-störende, dem Charakter der Zone entsprechende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe. Nicht zugelassen sind verkehrsintensive Betriebe, sowie Betriebe mit vorwiegend Lager- und Umschlagsfunktion.	
Bauweise	Offene Bauweise; sämtliche baulichen Massnahmen haben sich typologisch (Proportionen, Bauart, Dachform, farbliche Gestaltung) in die bestehenden Strukturen einzuordnen. Für deren Beurteilung kann die Baubewilligungsbehörde Fachleute beiziehen (Kant. Denkmalpflege, Architekten, Ortsplaner).	
Baumasse	Geschosszahl	max. 2 G
	Untergeschosse	gemäss § 17 KBV
	Fassadenhöhe	max. 7.50 m
	Gebäudelänge	max. 30.0 m
	Grünflächenziffer	20 %
	Dachneigung	mind. 35°
Baugestaltung	Es gelten die Bestimmungen der Ortsbildschutzzone.	
Silobauten	Diese sind unauffällig zu platzieren und dürfen die Firste der umliegenden Hauptgebäude nicht überragen.	
Lärmempfindlichkeitsstufe	ES III	
Hinweis	Geschützte, schützenswerte und erhaltenswerte Bauten vgl. §§ 19 – 21 dieses Reglements.	

§ 6	Weilerzone	WZ
Zweck	Nutzung und Erweiterung der bestehenden Gebäude sowie Neubauten unter Erhalt des Weilercharakters. Es werden drei Weilerzonen ausgedehnt: – Dorf Gächliwil, Obergächliwil und Alte Post Gächliwil	
Nutzung	In der Weilerzone sind Neubauten, Erneuerung, der vollständige Aus- und Umbau und der Wiederaufbau sowie Umnutzungen für Wohnen, Gewerbe und Landwirtschaft zulässig. Bauten und Anlagen sind zulässig, wenn sie sich in die bestehende Siedlung einordnen und die bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe nicht verdrängen sowie entweder a) von Personen ganzjährig bewohnt werden, die einen engen Bezug zum Weiler aufweisen oder b) der landwirtschaftlichen Nutzung dienen oder c) für die Versorgung der Kleinsiedlung notwendig sind.	
Bauweise / Baumasse	Neue Gebäude oder Dachaufbauten müssen sich in die Weilerzonen einfügen und dürfen diese nicht dominieren.	
Dachformen	Neubauten und wesentliche Umbauten im Dachbereich sind mit Sattel-, Krüppelwalm- oder Walmdach von mindestens 35° und beidseitig gleicher Neigung auszuführen (Ausnahme: für landwirtschaftliche Zweckbauten min. 15°). Flachdächer auf Hauptbauten sind nicht erlaubt. Auf Nebenbauten sind Flachdächer grundsätzlich nicht erwünscht. Die Baukommission kann jedoch, in Abstimmung mit dem Ortsbild, Ausnahmen bewilligen.	
Dacheindeckung	Die Dächer sind mit naturroten oder braunen Tonziegeln zu decken. Diese haben sich in der Struktur den umgebenden Dachflächen und der Umgebung anzupassen. Die Baukommission kann Ausnahmen, in Abstimmung mit dem Ortsbild, bewilligen. Für landwirtschaftlich genutzte Bauten sind Dacheindeckungen in naturroter oder brauner Farbe, jedoch nicht ausschliesslich mit Tonziegel, vorgeschrieben.	
An- und Nebenbauten	Für kleinere, eingeschossige An- und Nebenbauten, welche im Dorfbild nicht stark in Erscheinung treten, kann die Baubehörde Ausnahmen von den obigen Gestaltungsvorschriften gestatten. Insbesondere kann sie für An- und Nebenbauten auch Bedachungen mit altroten und braunroten Bedachungsmaterialien bewilligen.	
Dachaufbauten	Dachgeschosse dürfen soweit ausgebaut werden, als eine architektonisch befriedigende Lösung für die Dachaufbauten möglich ist und keine Gründe des Ortsbild- und Denkmalschutzes dagegen sprechen. Der heutige Charakter der Dachlandschaft darf nicht wesentlich verändert werden. Für Dachaufbauten gelten die Bestimmungen der kantonalen Bauverordnung. Es sind vereinzelte, kleine Dachgauben in Form von Lukarnen oder Schleppegauben zulässig. Dacheinschnitte sind nicht zulässig.	
Silobauten	Silobauten sind unauffällig zu platzieren und dürfen die Firste der umliegenden Hauptgebäude nicht überragen. Sie sind in matten, unauffälligen Farben zu halten. Reklamen oder auffällige Aufschriften sind nicht zulässig.	
Beizug Denkmalpflege	Baugesuche können der kantonalen Denkmalpflege zur Stellungnahme unterbreitet werden.	
Empfindlichkeitsstufe	ES III	

§ 7 **Erweiterte Weilerzone** **eWZ**

Zweck	Erhaltung sowie massvolle Nutzung der bestehenden Gebäudegruppen. Es sind nur Ersatzbauten, An- und Nebenbauten und geringe Erweiterungsbauten, jedoch keine neuen Hauptbauten zulässig.	
Nutzung	Zulässig sind Wohnungen, welche entweder ganzjährig bewohnt oder der landwirtschaftlichen Nutzung dienen, Kleingewerbe entsprechend dem Charakter der Zone und landwirtschaftliche Bauten.	
Bauweise / Baumasse	Die Bauweise erfolgt gemäss dem vorhandenen Baubestand. Die Gestaltung der Bauten hat ortstypisch und unter Beachtung der bestehenden Strukturen und des Landschaftsbildes zu erfolgen. Weiter gelten die Vorschriften betreffend Dachformen, Dacheindeckung, An- und Nebenbauten und Dachaufbauten gemäss §6 Weilerzone dieses Reglements.	
Empfindlichkeitsstufe	ES III	

§ 8 **Gewerbezone mit Wohnnutzung** **G**

Zweck	Gewerbezone mit Wohnnutzung	
Nutzung	Nicht- bis mässig-störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie Wohnnutzung	
Bauweise	offen	
Baumasse	Geschosszahl	max. 2 G
	Untergeschosse	gemäss § 17 KBV
	Fassadenhöhe	max. 7.5 m
	Gebäudelänge	max. 40 m
	Grünflächenziffer	mind. 20 %
	Dachneigung	25-40°
Dachformen	Erlaubt sind Steildächer. Nicht zugelassen sind Flachdächer auf Hauptbauten. Für kleine An- und Nebenbauten sind Abweichungen von den Dachvorschriften gestattet, sofern sie das Ortsbild nicht beeinträchtigen.	
Besondere Bestimmungen	Für Überbauungen mit mehreren Bauten kann ein Gestaltungsplan verlangt werden. Wohnungen sind so anzuordnen, dass keine Beeinträchtigungen durch Gewerbebetriebe entstehen.	
Ortsbildschutzzone	Für Parzellen oder Parzellenteile, welche sich in der Ortsbildschutzzone befinden, gelten die Bestimmungen der Ortsbildschutzzone.	
Empfindlichkeitsstufe	ES II	

§ 9	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	öBA
Zweck	Sicherung der für die öffentlichen Aufgaben benötigten Flächen.	
Nutzung	Öffentliche und öffentlichen Zwecken dienende Bauten und Anlagen.	
Baumasse	Fassadenhöhe	max. 10 m
Umgebung	Die Umgebung ist im Rahmen ihrer Zweckbestimmung zu durchgrünen und möglichst naturnah zu gestalten.	
Besondere Bestimmungen	Land in dieser Zone ist der Abtretungspflicht gemäss § 42 PBG unterstellt.	
Empfindlichkeitsstufe	ES III	

Schutzzonen (innerhalb Bauzonen)

§ 10	Ortsbildschutzzone	OSZ
Zweck	Der Grundnutzung überlagerte Zone zur Erhaltung des charakteristischen Ortskernes bzw. Ortsbildes. Sie dient dem Schutz traditioneller, architektonischer und ortsgeschichtlich wertvoller Bauten, Freiräume und Dorfansichten sowie der sorgfältigen Einordnung von Um- und Neubauten.	
Nutzung	Gemäss den Vorschriften der jeweiligen Nutzungszonen.	
Bauweise / Baumasse	Stellung	Abgestimmt auf das Ortsbild (umgebende Gebäude, Ortsstruktur, Gelände)
	Dachformen	Erlaubt sind die ortstypischen, symmetrisch geneigten Dachformen (z.B. Walmdächer und Krüppelwalmdächer).
	Bedachung, Dachvorsprünge, Dachaufbauten	Naturrote und braune Tonziegel Sind in ortsüblicher Art auszuführen Gestattet sind Schlepptgauben oder Giebellukarnen in aufgelöster Form, die hinsichtlich Grösse, Proportionen, Material und Farbgebung der traditionellen Dachlandschaft angepasst sind. Dacheinschnitte sind nicht zugelassen.
	Fassaden	Es sind traditionelle Baumaterialien wie Stein und Holz sowie Verputz in ortsüblichen Strukturen und Farben zu verwenden. Für gut gestaltete neue Elemente können auch neuzeitliche Strukturen und Materialien bewilligt werden, sofern sie die Anforderungen nach Abs. 3 erfüllen.
Umgebung	Vorgärten, Vorplätze	Vorgärten und Vorplätze sind in traditioneller Art zu erhalten. Als Beläge kann die Baubehörde Natursteinpflaster, Mergel, Kies oder passende Verbundsteine verlangen. Einfahrtsrampen in Tiefgaragen sowie freistehende Garagebauten dürfen nicht störend wirken.
Beizug Denkmalpflege	Baugesuche können der kantonalen Denkmalpflege zur Stellungnahme unterbreitet werden.	
Sonnenkollektoren/-zellen	Sonnenkollektoren und Solarzellen sind soweit zulässig, als das Ortsbild dadurch nicht beeinträchtigt wird.	

Nichtbauzonen

§ 11	Reservezone	R
Zweck	Die Reservezone ist für eine künftig mögliche Erweiterung der Bauzonen im Sinne von §27 PBG vorgesehen.	
Nutzung	Es gelten die Nutzungsbestimmungen der Landwirtschaftszone.	
Besondere Bestimmungen	Für die Zuweisung von Land der Reservezone zur Bauzone ist das ordentliche Nutzungsplanverfahren nach § 15 ff PBG durchzuführen.	
Empfindlichkeitsstufe	ES III	
§ 12	Landwirtschaftszone	
Zweck	Sicherung ausreichender Kulturlandflächen für die Landwirtschaft und die Landesversorgung sowie zum Schutz von Natur und Landschaft.	
Darstellung	Im Gesamtplan dargestellt.	
Nutzung	Bodenschonende, überwiegend bodenabhängige Nutzung in den Bereichen Acker- und Futterbau, Tierhaltung, Gemüse- und Obstbau, sowie überwiegend bodenabhängig, produzierender Gartenbau mit Erhalt respektive Vermehrung der ökol. Ausgleichsflächen. Für die Zulässigkeit von Bauten und Anlagen gelten die entsprechenden Bestimmungen des Raumplanungsgesetz (RPG), der Raumplanungsverordnung (RPV) und PBG (insb. § 37 ^{bs} PBG).	
Bauweise	Es gelten die Vorschriften der Juraschutzzone (§24ff NHV). Der Standort neuer Gebäude ist so zu wählen, dass diese sich möglichst unauffällig in die Landschaft einfügen. Die Bauten haben sich in Bezug auf Ausmass, Gestaltung, Stellung sowie Umgebungsgestaltung und Bepflanzung ins Gesamtbild der bestehenden Gebäude und der Landschaft einzufügen.	
Baumasse	Geschosszahl	max. 2 G
	Fassadenhöhe	max. 7.5 m
	Für Silobauten können Ausnahmen in Bezug auf die Höhe bewilligt werden.	
Nicht landwirtschaftliche Bauten	Für die Zulässigkeit nicht landwirtschaftlicher Bauten und Anlagen gilt die eidg. und kant. Gesetzgebung.	
Empfindlichkeitsstufe	ES III	
Hinweis	Entlang offener Gewässer, Hecken, Feld- und Ufergehölzen gilt gemäss Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV), SR 818.81 (Anhänge 2.5 und 2.6) ein Düngeverbot auf einer Breite von mind. 3 m, sowie ein Verbot der Verwendung von Pflanzenschutzmittel von mind. 6 Meter. Je nach Böschung zum Gewässer können diese Distanzen ändern (siehe Merkblatt „Pufferstreifen – richtig messen und bewirtschaften“ (KIP / PIOCH, 2009).	

§ 13 Kommunale Landschaftsschutzzone

Zweck Die Landschaftsschutzzone bezweckt die Erhaltung der unverbauten Landschaftskammern Grabenöli, Oelifeld, Bachtelen, Moos, Ei, Gächliwilacker, Schöniberg, Weichelägerten, Chalchmatten, Chalberweid, Möslj, Hinter- und Vorder-Gächliwil mit ihren markanten Landschaftselementen.

Darstellung Im Gesamtplan dargestellt.

Nutzung Soweit mit dem Ziel nach Abs. 1 vereinbar, gelten die Bestimmungen gemäss § 24 der Landwirtschaftszone. Unterhalts- und Pflegemassnahmen des Ufergehölzes sind zulässig und notwendig.

Bauten und Anlagen Bauten und bauliche Anlagen sowie Terrainveränderungen, die nicht dem Schutzzweck dienen, sind unzulässig.

Im Bereich von bestehenden Gebäuden sind zonenkonforme oder standortgebundene Um-, An- und Nebenbauten zulässig, soweit sie die Raumplanungsgesetzgebung einhalten.

Landschaftselemente Die typischen Landschaftselemente wie Bäume, Gehölze, Bach sind ungeschmälert zu erhalten.

§ 14 Kommunale Uferschutzzone

Zweck Die Uferschutzzone bezweckt die langfristige Sicherung des Gewässerraums.

Darstellung Im Gesamtplan dargestellt.

Bewirtschaftung Nach Grundnutzung, soweit es der Schutzzweck zulässt. Nach Art. 41c GSchV ist insbesondere nur eine extensive Gestaltung und Bewirtschaftung zulässig.

Bauten und Anlagen, Terrainveränderungen Bauten und Anlagen sind, wenn sie nicht von ihrem Zweck einen Standort am Ufer erfordern, unzulässig. Dies gilt auch für Terrainveränderungen und Veränderungen der Ufer, soweit sie nicht der Renaturierung, der Revitalisierung oder dem notwendigen Gewässerunterhalt dienen. Im Übrigen gelten § 22 ff des kantonalen Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) sowie die Vorgaben des eidg. Gewässerschutzgesetzes (GSchG) und der Gewässerschutzverordnung (GSchV).

Unterhalt und periodische Instandstellung von landwirtschaftlicher Infrastruktur ist zulässig.

§ 15 Kantonale Vorranggebiete Natur und Landschaft

Das Vorranggebiet Natur und Landschaft bezweckt die Erhaltung und Aufwertung des vielfältigen und erlebnisreichen Gebietes mit seinen typischen Lebensräumen für Mensch, Tier und Pflanzen. Zur Erreichung der Schutzziele wird die zuständige Fachstelle des Kantons Vereinbarungen mit den Bewirtschaftern anstreben. Darin werden Bewirtschaftungsmassnahmen und allfällige Abgeltungen für naturschützerische Leistungen festgelegt.

Gebiete

§ 16 Kantonales Naturreservat „Mösli“

Durch Regierungsratsbeschluss geschütztes Naturobjekt von kantonaler Bedeutung (RRB 4942 vom 27.12.1949, und RRB 2445 vom 2.5.1972).

§ 17 Belastete Standorte / Altlasten

Beschreibung

Belastete Standorte werden gemäss Artikel 32c Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01) in einen öffentlich zugänglichen Kataster aufgenommen. Sie sind im Kanton Solothurn gemäss Art. 5 der Altlasten-Verordnung (AltIV, SR 814.680) im kantonalen Kataster der belasteten Standorte (KBS) verzeichnet.

Darstellung

Keine Darstellung in den Nutzungsplänen. Die aktualisierten Flächen sind im Kataster der belasteten Standorte (KBS, www.afu.so.ch) einsehbar.

Handlungsbedarf

Bei Bauvorhaben auf belasteten Standorten oder bei Standorten, wo ein Verdacht auf Verunreinigungen des Bodens oder des mineralischen Untergrundes vorliegt, ist dieser gemäss § 136 GWBA (BGS 712.15) auf Schadstoffe zu untersuchen und dem Departement vorgängig das Untersuchungsprogramm zur Stellungnahme vorzulegen. Die Baubehörden ordnen diese Untersuchung und die Erarbeitung des Entsorgungskonzepts an, in welchem auch der Nachweis über die Einhaltung von Artikel 3 der Altlasten-Verordnung (AltIV; SR 814.680) erbracht werden muss.

§ 18 Schadstoffbelastete Böden

Beschreibung

Mit Schadstoffen belastete Böden werden gemäss § 132 Abs. 1 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) durch das Amt für Umwelt im „Verzeichnis über schadstoffbelasteten Böden VSB“ erfasst. Im VSB sind Böden erfasst, die gemäss der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo) schadstoffbelastet sind oder bei denen ein begründeter Hinweis auf eine Schadstoffbelastung vorliegt.

Darstellung

Keine Darstellung in den Nutzungsplänen. Diese liegen im kantonalen Verzeichnis über schadstoffbelastete Böden VSB vor.

Handlungsbedarf

Bei Bauvorhaben in den Gebieten von „mit Schadstoffen belasteten Böden“ gelangt §136 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) zur Anwendung. Dies bedeutet insbesondere, dass ausgehobener schadstoffbelasteter Boden innerhalb des ausgewiesenen Gebietes weiterverwendet oder als schadstoffbelasteter Bodenaushub entsorgt werden muss.

Natur- und Kulturobjekte

§ 19 Geschützte Kulturobjekte

Per Regierungsratsbeschluss geschützte Natur- und Kulturobjekte gemäss Auflistung:

- Kulturobjekte**
1. Bauernhaus (ehemalige Gärtnerei), Oberwilerstrasse 4
 2. Grabenöle Ölewerk und Bauernhaus, Grabenöle
 3. Hotel Bad, Hauptstrasse
 4. altes Schulhaus Gächliwil
 5. Speicher Andres, Gächliwil

Erneuerung Bauliche Massnahmen zur Erhaltung und Erneuerung sind in Zusammenarbeit mit der kantonalen Denkmalpflege vorzunehmen. Baugesuche sind der kantonalen Denkmalpflege zur Genehmigung einzureichen.

§ 20 Schützenswerte Kulturobjekte

Gebäude und Kulturobjekte Die im Bauzonenplan bezeichneten schützenswerten Kulturobjekte sind, wenn möglich, als Einzelobjekte und als Bestandteil einer Gebäudegruppe in Stellung, Volumen und äusserer Form zu erhalten.

Erneuerung Für Um- und allfällige Neubauten sind die bestehenden Gebäudedimensionen und -volumen sowie Lage und Stellung massgebend. Die Baubehörde kann bei Um- und Wiederaufbau von Altbauten, dem Ortsbild angepasste Verbesserungen verlangen.

Zuständigkeit Baugesuche sind der kant. Denkmalpflege zur Stellungnahme zu unterbreiten.

Unterschutzstellung Im Rahmen der Behandlung eines allfälligen Baugesuches kann die Baubehörde die Unterschutzstellung des Objektes prüfen.

§ 21 Erhaltenswerte Kulturobjekte

Gebäude und Kulturobjekte Die im Bauzonenplan bezeichneten erhaltenswerten Kulturobjekte sind, wenn möglich, in Stellung, Volumen und äusserer Form zu erhalten.

Erneuerung Für Um- und allfällige Neubauten sind die bestehenden Gebäudedimensionen und -volumen sowie Lage und Stellung massgebend. Die Baubehörde kann bei Um- und Wiederaufbau von Altbauten, dem Ortsbild angepasste Verbesserungen verlangen.

Zuständigkeit Baugesuche können der kant. Denkmalpflege zur Stellungnahme unterbreitet werden.

§ 22 Geschützte Naturobjekte

Schutz (RR) Die im Gesamtplan mit einem Symbol bezeichneten, nachfolgend aufgelisteten Naturobjekte sind per Regierungsratsbeschluss unter Schutz gestellt.

erratische Blöcke

1. "Graustein mit Bronzeschild" im Bürholz (Nordost-Ecke des Bürholzwaldes)
2. "Hubelstein" im Hubel (im Wald, ca. 200 m westlich Balmstrasse)
3. "Schüchstein", an der Balmstrasse.

Schutz (GR) Die im Gesamtplan mit einem Symbol bezeichneten, nachfolgend aufgelisteten Naturobjekte sind per Gemeinderatsbeschluss unter Schutz gestellt.

1. zwei Linden im Strassenkreuz Aetigkofen-Lüterswilstrasse, Gächliwil
2. Linde im Chilchacher, Lüterswil
3. zwei Linden beim Friedhof, Lüterswil

Massnahmen Verboten sind Massnahmen, die direkt oder indirekt den Erhalt eines Baumes gefährden. Geschützte Bäume (Naturobjekte), die eingehen oder gefällt werden, müssen ersetzt werden.

Zuständigkeit Aufsicht über die Einhaltung der Schutzbestimmungen hält die Baubehörde.

§ 23 Geschützte Einzelbäume

Zweck / Schutz Die im Bauzonenplan und im Gesamtplan eingetragenen markanten Einzelbäume sind geschützt.

Massnahmen Verboten sind alle Massnahmen, die direkt oder indirekt den Erhalt des Baumes gefährden. Die Beseitigung aus zwingenden Gründen (Krankheit, Alter, Gefährdung) bedarf der Genehmigung des Gemeinderates. Dieser regelt die Ersatzpflanzung mit artgleichen oder standortheimischen Bäumen.

III. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 24 Verfahren*Erlass*

Die Zonenvorschriften unterliegen dem Verfahren nach §§ 15 ff des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Solothurn.

§ 25 Inkrafttreten und Übergangsrecht*In Kraft treten*

Das Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat und der Publikation im Amtsblatt in Kraft

*Anwendungsbe-
reich*

Es findet Anwendung auf allen Verfahren, die nicht durch einen rechtskräftigen Entscheid erledigt sind.

§ 26 Aufhebung des alten Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind alle widersprechenden früheren Bestimmungen, insbesondere das Zonenreglement mit Regierungsratsbeschluss Nr. 46 vom 16. Januar 2001 aufgehoben.

IV. GENEHMIGUNGSVERMERK

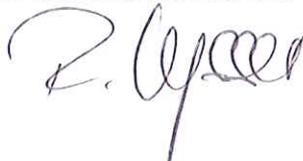
Öffentliche Auflage vom 27. März bis 25. April 2014

Beschlossen vom Einwohnergemeinderat Lütterswil-Gächliwil am 24. März 2014

Der Gemeindepräsident



Die Gemeindeschreiberin



Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn

mit RRB Nr. 804 vom 29. April 2014

publiziert im Amtsblatt Nr. 24 vom 13. Juni 2014



Der Staatsschreiber

